

## KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken

### VORAUSSETZUNGEN ZUR BETEILIGUNG AM LANDESPROGRAMM UND FÖRDERKRITERIEN FÜR DIE MITTELBEANTRAGUNG (VERSION 10.09.2021)

#### Allgemeine Teilnahmebedingungen und Fördervoraussetzungen

##### *Konzeptionelle Ausrichtung und Zielverfolgung*

Einrichtungen, die sich am Landesprogramm „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ beteiligen, verfolgen das Ziel, dauerhafte und nachhaltige Angebote für Kinder und Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und deren Familien zu entwickeln und umzusetzen. Die Angebote leisten im Sinne einer Verhältnis- und Verhaltensprävention einen Beitrag zur Verbesserung der Prävention und gesundheitlichen Chancengleichheit der Zielgruppe. Die Stärkung der Resilienz und die Bildung tragfähiger, verlässlicher Beziehungen stehen bei den Angeboten im Vordergrund.

Diese Zielverfolgung und inhaltliche Ausrichtung der Angebote sowie ihre Einbindung in das Gesamtportfolio der durchführenden Einrichtung bzw. des antragstellenden Trägers wird mit der Mittelbeantragung im Rahmen eines antragsbegleitenden Konzepts nachgewiesen.

##### *Zielgruppe*

Träger der Jugendhilfe, Suchthilfe, Anbieter\*innen sozialpsychiatrischer Leistungen sowie, im Förderbereich 2, Erziehungs-/Familienberatungsstellen<sup>1</sup> mit Standort in NRW können sich am Landesprogramm „KIPS Prävention NRW“ beteiligen.

Für weiterführende Informationen stehen Hinweise zur Konzepterstellung zur Verfügung.

##### *Vernetzung und Eigenanteil*

Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln ist die Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen am Landesprogramm teilnehmenden Einrichtungen. Im Zusammenhang mit der Vernetzung anfallende Reisekosten sowie anteilige Raummieten und die Ausstattung von Räumen, beispielsweise für die Umsetzung von Kindergruppen, werden von den antragstellenden Einrichtungen in Eigenleistung erbracht und gelten als Eigenanteil und sind im Finanzplan darzulegen. Je nach Verhältnis von bean-

<sup>1</sup> im Förderbereich 2

tragter Fördersumme und Eigenmitteln müssen darüber hinaus ggf. weitere Eigenleistungen erbracht werden.

Für weiterführende Informationen steht ein Dokument „Finanzplan“ zur Verfügung.

#### *Evaluation und Prozessdokumentation*

Die antragstellende Einrichtung erklärt sich bereit, an der Evaluation eines über das GKV-Bündnis extern beauftragten Instituts teilzunehmen. Darüber hinaus erfolgt im Projekt eine kontinuierliche Prozessdokumentation.

Für weiterführende Informationen steht ein Leitfaden zur Prozessdokumentation zur Verfügung.

#### *Dauer der Förderung*

Die Dauer der Förderung variiert von Modul zu Modul und reicht von einem halben Jahr bis zu dreieinhalb Jahren (bisher geplante Laufzeit des Landesprogramms). Konkretere Angaben hierzu finden sich bei den jeweiligen modulspezifischen Förderkriterien.

#### *Anzahl der Module, auf die sich Einrichtungen bewerben können*

Die Beantragung der einzelnen Module erfolgt gemäß der Ausgangslage und dem Bedarf der Einrichtungen. Für jedes beantragte Modul muss der Bedarf nachgewiesen werden. Einrichtungen, die bisher kaum Erfahrung in der Arbeit mit Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern mitbringen, wenig strukturelle Voraussetzungen und Ressourcen für diese Arbeit zur Verfügung haben und die Gruppenangebote für die betroffenen Kinder neu in ihr Portfolio aufnehmen möchten, können theoretisch alle Module des Landesprogramms beantragen.

Jedes Modul des Landesprogramms KIPS Prävention NRW kann, sofern der Bedarf und die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, von jeder am Landesprogramm beteiligten Einrichtung einmal beantragt werden. Für die Module, für deren Umsetzung GKV-Mittel beantragt werden können, ist jeweils eine maximal mögliche Fördersumme vorgesehen. Diese ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Für weiterführende Informationen stehen spezifische Modulbeschreibungen zur Verfügung.

### Allgemeiner Hinweis zu den Vergabekriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf eine Förderung. Die Mittelgeber\*innen entscheiden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms aufgrund der Vollständigkeit des Antrags, der Fachlichkeit und Qualität des vorgelegten Konzeptes sowie unter Berücksichtigung der regionalen, thematischen und modularen Verteilung.

### Weitere Kriterien zur Qualität und Wirksamkeit

Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Frühen Hilfen und dem Ansatz kommunaler Präventionsketten werden berücksichtigt.

Erkenntnisse hinsichtlich geschlechtsbezogen unterschiedlicher Bedarfe, Themen und Problemlagen sind bei der Umsetzung der Angebote zu berücksichtigen, wie auch die geschlechtsbezogen unterschiedliche Nutzung der Hilfesysteme, um Müttern und Vätern gleiche Zugangschancen zu den Angeboten zu eröffnen.

Für die Personalqualifizierung sind folgende Themen besonders zu berücksichtigen:

- geschlechtsbezogen unterschiedliche Prävalenzen bezogen auf den Konsum von Substanzen inklusive psychoaktiv wirksamer Medikamente bei psychischen Erkrankungen,
- Auswirkungen von Substanz- und Medikamentenkonsum auf die Interaktions- und Bindungsqualitäten sowie die Elternkompetenzen,
- Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung.

### Teilnahme- und Fördervoraussetzungen für die Module des Förderbereichs 1 (Module 1.2 bis 1.7)

Die Module dieses Förderbereichs dienen der strukturellen und konzeptionellen Vorbereitung und Implementierung von Angeboten zur Unterstützung suchtbelasteter und/oder durch psychische Erkrankungen belasteter Familien.

Bewerben können sich für die Module dieses Förderbereichs Träger der Jugendhilfe, Suchthilfe und Anbieter\*innen sozialpsychiatrischer Leistungen mit Standort in NRW, die

- eine Absichtserklärung der zuständigen Kommune oder des zuständigen Kreises für den Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung (s. u.),
- ein plausibles Verstehtigungs-konzept als Bestandteil des Gesamtkonzepts (siehe Hinweise zur Konzepterstellung),

sowie, je nach Modul, weitere Nachweise (Qualifikations-, Qualitäts-, Bedarfsanforderungen) vorlegen können.

Ferner ist es möglich, dass Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen ausschließlich das Modul 1.3 Kooperationsvereinbarung beantragen, unter der Voraussetzung, dass die Kommune eine zentrale und steuernde Rolle bei der Entwicklung der Kooperationsvereinbarung einnimmt. Alle in diesem Zusammenhang eingeleiteten Schritte und getroffenen Vereinbarungen müssen dem Ziel des Landesprogramms entsprechen, eine nachhaltige Angebotsstruktur für Kinder von suchtkranken und psychisch kranken Eltern zu entwickeln.

#### *Absichtserklärung Kooperationsvereinbarung*

Eine Absichtserklärung der Kommune oder des Kreises (und weiterer für die Umsetzung von Hilfsangeboten erforderlicher Kooperationspartner\*innen) für die Entwicklung und den Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung muss vorliegen.

Für weiterführende Informationen steht das Muster „Absichtserklärung Kooperationsvereinbarung“ zur Verfügung.

#### *Nachhaltigkeit und Verstetigung*

Die Anschubfinanzierung fungiert als Starthilfe für die Phase der Konzeption und Etablierung von Angeboten sowie die Schaffung der hierfür erforderlichen strukturellen, organisationalen und vor allem personellen Voraussetzungen. Im Sinne der angestrebten Verstetigung der Angebote muss die antragstellende Einrichtung plausibel darlegen können, wie die langfristige finanzielle Absicherung der Personalstelle(n) umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Konzepterstellung ist die angestrebte Vorgehensweise in Form einer Verstetigungsstrategie zu erläutern.

Insgesamt ist die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, für die Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms beantragt werden, im Konzept darzustellen.

Für weiterführende Informationen stehen Hinweise zur Konzepterstellung zur Verfügung.

### **Teilnahme- und Fördervoraussetzungen für die Module des Förderbereichs 2 (Module 2.1 bis 2.3)**

Die Module dieses Förderbereichs dienen der Umsetzung bereits konzipierter oder der Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote.

Bewerber\*innen können sich für die Module dieses Förderbereichs Träger der Jugendhilfe, Suchthilfe, Anbieter\*innen sozialpsychiatrischer Leistungen sowie Erziehungs-/Familienberatungsstellen mit Standort in NRW, die

- als Jugendhilfeträger anerkannt sind (kann ggf. entfallen bei Verstetigung ohne Anbindung an SGB VIII),
- einen Rahmenvertrag mit der öffentlichen Jugendhilfe (örtliches Jugendamt) abgeschlossen haben (nicht erforderlich bei Verstetigung ohne Anbindung an SGB VIII),
- an einem bereits fortgeschrittenen Prozess zum Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit der Kommune/dem Kreis (und weiteren erforderlichen Akteuren/ Akteurinnen) beteiligt sind,
- bereits Vorerfahrung mit Angeboten nachweisen können und/oder bereits konkrete Angebote in der Planungs-/Startphase vorweisen.

#### Teilnahme- und Fördervoraussetzungen für das Vernetzungsmodul

Auch unabhängig von einer Förderung können Sie mit Ihrer Einrichtung Teil des Landesprogramms werden. Wir freuen uns über die Beteiligung aller Einrichtungen am Landesprogramm, die regelmäßige Angebote für Kinder oder Jugendliche psychisch kranker oder suchtkranker Eltern anbieten.